

Folgeantrag auf Gewährung eines Zuschusses für Leistungserbringer nach § 3 des Sozialdienstleister - Einsatzgesetzes (SodEG) 1. Quartal 2022

Hinweis:

Dieses Antragsformular ist nur zu verwenden, wenn Sie bereits einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bewilligung eines Zuschusses nach dem SodEG mit der DGUV geschlossen haben.

Bitte beachten Sie, dass seit dem 01.01.2021 nach dem SodEG nur noch zuschussberechtigt ist, wer aktuell von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes tatsächlich betroffen ist.

Hiermit beantragt die / der

E-Mail Adresse:

Antrags-ID:

Ansprechpartner:

vertreten durch

(Sozialer Dienstleister)

für den unten genannten Zeitraum der Betroffenheit, jedoch längstens bis zum 19.03.2022¹, unter Bezugnahme

auf die Bewilligung des Erstantrags vom _____ einen monatlichen Zuschuss nach § 3 SodEG.

Der Zuschuss soll in Höhe von _____ % weitergewährt werden.

¹ Geltungsdauer des SodEG gemäß § 5 Satz 3 SodEG in der aktuellen Fassung.

Hinweis zur Antragstellung:

Gegenüber anderen Mitteln, durch die der Bestand Ihrer sozialen Dienste/Ihrer Einrichtung gesichert werden kann, sind die Zuschüsse nach dem SodEG nachrangig. Sollte also z. B. trotz der Covid 19-bedingten Einschränkungen die Erbringung sozialer Dienstleistungen ohne oder mit lediglich geringen Einschränkungen wieder möglich sein, ist eine finanzielle Unterstützung nach dem SodEG nicht angezeigt. Dies gilt auch dann, wenn der Bestand Ihrer Einrichtung durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden kann.

Die Antragstellung hat zur Voraussetzung, dass die Betroffenheit nach § 2 Satz 3 SodEG und der Einsatz als Dienstleister zur Krisenbewältigung nach § 1 SodEG weiterhin vorliegen.

1. Angaben zur Betroffenheit nach § 2 Satz 3 SodEG

Zuschussberechtigt nach dem SodEG ist seit dem 01.01.2021 nur, wer von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes tatsächlich beeinträchtigt ist. Dies kann zum Beispiel die (temporäre) Schließung einer Einrichtung oder der Einrichtung in einem Landkreis sein.

Der soziale Dienstleister versichert, dass aufgrund von diesen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist.

Haben Sie bereits bei einem anderen Sozialversicherungs- oder Sozialleistungsträger (Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, BAMF, Kinder- und Jugendhilfe, usw.) einen Folgeantrag auf Zuschuss nach dem SodEG gestellt und liegt Ihnen hierüber bereits ein Bewilligungsbescheid vor, fügen Sie diesen bitte bei.

Weitere Angaben zu diesem Punkt sind dann nicht notwendig.

Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz
vom

Bitte erläutern Sie kurz die Beeinträchtigungen Ihrer Einrichtung und deren Folgen für den Betrieb:

Bitte fügen Sie Unterlagen über die Anordnung entsprechender Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, die Ihre Einrichtung betreffen, bei.

2. Angaben zur voraussichtlichen Dauer der Betroffenheit nach § 2 Satz 3 SodEG

Sofern Sie Angaben zur voraussichtlichen Dauer der Beeinträchtigungen durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz machen können, geben Sie diese bitte hier an.

Beginn der Beeinträchtigungen	Voraussichtliches Ende der Beeinträchtigungen
vom	bis

Der soziale Dienstleister versichert, den Wegfall der Beeinträchtigung im Sinne von § 2 Satz 3 SodEG **unverzüglich** mitzuteilen. Dem sozialen Dienstleister ist bekannt, dass die Grundlage für die Zahlung des Zuschusses ab diesem Zeitpunkt endet.

3. Fragen zur Ermittlung der Höhe des Zuschusses:

- 3.1 Bitte geben Sie an, wie sich der Umfang der für die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erbrachten Leistungen insgesamt **für die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung** während der Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz im Vergleich zu den Monaten März 2019 bis Februar 2020 darstellt bzw. voraussichtlich darstellen wird. Bitte kreuzen Sie zutreffendes an.

Umfang der für die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erbrachten Leistungen:

- Weniger als 20% der Vorjahreswerte
- 20% und mehr der Vorjahreswerte
- 50% und mehr der Vorjahreswerte
- 75% und mehr der Vorjahreswerte

- 3.2 Ich habe folgende vorrangige Mittel beantragt oder erhalte solche:

- Hilfen des Bundes
- Hilfen der Länder
- Kurzarbeitergeld
- Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz
- Leistungen aus Betriebsschließungs-/Allgefahrenversicherungen
- Vergütungen für Krankenhaus-/Pflegeleistungen

- 3.3 Unabhängig von den Angaben zu Ziffer 3.1

Ist die wirtschaftliche Existenz ihrer Einrichtung durch den Bezug vorrangiger finanzieller Mittel (vergleiche hierzu Ziffer 3.2) für die Dauer der Beeinträchtigung der Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz gesichert? Eine Selbsteinschätzung reicht aus.

- Nein Ja

Der soziale Dienstleister verpflichtet sich, alle Angaben zu machen, die für die Berechnung und Festsetzung des Zuschusses erforderlich sind.

Der soziale Dienstleister versichert, dass er unter Ausschöpfung aller nach den jeweiligen Umständen zumutbaren Möglichkeiten und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie sonstige Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellt, die zur Bewältigung von Folgen der Coronavirus-Krise einsetzbar und geeignet sind, insbesondere in der Pflege bzw. sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen oder auch in anderen Bereichen (z. B. Logistik für die Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer).

Er verpflichtet sich, nach Ablauf des Zuschusszeitraums dem DGUV-Landesverband alle für die Prüfung eines Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG erforderlichen Unterlagen und Erklärungen zur Verfügung zu stellen.

Der soziale Dienstleister versichert, dass er bei Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpässe die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Zuschüsse angeben wird.

Der soziale Dienstleister versichert an Eides statt, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.

Dem sozialen Dienstleister ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Ort, Datum, Unterschrift, ggf. Firmenstempel